

Eine Zeit des Uebergangs in Sitten und Gebräuchen

bildet das letzte Drittel des neunzehnten Jahrhunderts.

Wohl ist jede Zeit eine Uebergangszeit, wohl sind die menschlichen Einrichtungen einer fortwährenden Veränderung unterworfen, wohl ist das Leben der Völker ein steter Szenenwechsel auf offener Bühne; allein wenn wir einem oder mehreren Jahrzehnten den Titel einer „Uebergangszeit“ in hervorsteckender Weise aufdrücken, so verstehen wir darunter eine culturgeschichtliche Epoche, welche große und außergewöhnliche Veränderungen aus ihrem Schoße gebiert, welche neue Ideen, neue Sitten und neue Institutionen hervorruft und hierdurch eine neue Ordnung der Dinge erzeugt. Eine solche Zeit des Ueberganges war das humanistische und das Reformationszeitalter, eine solche Zeit des Ueberganges war die französische Revolution, in einer solchen Zeit des Ueberganges befinden wir uns selbst an der nahen Wende des Jahrhunderts. Die Ausbeutung der Naturkräfte, deren zwei Hauptergebnisse die Maschine und das hochentwickelte Verkehrswesen bilden, hat mit der Unterstützung des modernen Kapitalismus gewaltige und gewaltsame Veränderungen hervorgerufen und wird fort neue Veränderungen erzeugen.

Die Veränderungen, welche Maschine, Verkehr und Kapital auf wirtschaftlichem Gebiete, im Erwerbaleben und in der gewerblichen Technik hervorgerufen, sind bereits wiederholt Gegenstand geistreicher Erörterungen und Untersuchungen gewesen. Wir wollen hier die Veränderungen, welche diese modernen Kulturfaktoren und andere moderne Mächte in den Sitten und Gebräuchen des Volkes hervorgebracht, einer mehrseitigen Betrachtung — soweit das in einem kurzen Aufsätze möglich ist — unterwerfen.

Wenn wir hierbei den Bauernstand vorzugsweise zum Objecte unserer Schilderung machen, so hat das seinen berechtigten Grund: Die Veränderung der Lebensweise, ihrer Innen- und Außenseite, hat sich in den Städten zum Theil schon früher, zum Theil nicht so auffallend vollzogen wie auf dem ehemals abgeschiedenen Lande. Dazu sind Sitte und Landesbrauch bei dem Bauern, gleich dem in rauher Luft befindlichen Felsen, schärfer und markanter ausgeprägt, als beim abgeschliffenen, in der verweichlichenden Luft der geschützten Straße und des Salons sich bewegenden Städter; daher auch die Veränderungen im Bauernstande, wenn sie nach langem Widerstande einmal kommen, tiefergehender und auffallender.

Diese Veränderung, diese Uebergangszeit zeigt sich nicht zuletzt in dem allmählichen Untergange der mündlichen Tradition und des überlieferten Volksliedes, in der Abnahme der Volkstrachten und Volksgebräuche und in dem gleichzeitigen Verschwinden vieler religiöser Gebräuche und religiöser Lebensgewohnheiten. Das Leben wird papierern, einformig, gemüthslos und äußerlich unkirchlich.

I.

Die Tradition, der Sinn für lokalgeschichtliche Erinnerungen, für die Werke und Thaten der Ahnen, für örtliche Sagen und Berichte geht allmählich im Volke unter. Mögen auch in den letzten Jahren einzelne Gebildete sich in dankenswerther Weise bemühen, die lokal-

geschichtlichen Notizen und Legenden zu sammeln und zu retten, das täuscht nicht über die Thatsache hinweg, daß der Sinn für heimatliche Ueberlieferung im Landvolke und im landstädtischen Kleinbürgerthum mehr und mehr erlischt.

Der Bauer las ehemals nichts oder nicht viel. Gebetbuch, Goffine, Heiligenlegende und Kalender bildeten nur zu oft seinen ganzen Büchervorrath. Der Bauer schöpft Wissen und Erfahrung nicht aus toden Büchern und rasch hinwinkenden Zeitungen, sondern aus Natur und Leben. Die Natur ist das große Lehrbuch, in dem er mit „seinen Augen“ liest, der Fleck Erde, auf dem er geboren, das Geschichtswerk, dessen Inhalt nicht die Mühe eines Forschers geschaffen, sondern die mündliche Erzählung und Erinnerung, pietätvoll erhalten und fortvererbt vom Ahn auf den Enkel, von Geschlecht zu Geschlecht.

Mancher alte Bauernhof bildete mit seinen Bewohnern einen stolzen Ebsitz, in dem Familienchronik und Urkunden durch den mündlich erhaltenen Stammbaum und die mündlich erhaltene Lokalgeschichte ersetzt wurden.

So war der Sinn für Heimathsgeschichten und Heimathssagen ehemals im mittleren und niederen Volke fast überall lebendig, zum mindesten in viel höherem Grade verbreitet, als in der heutigen Gesellschaft.¹⁾ Diese Erfahrung wird jeder bestätigen, der in dieser Hinsicht alte und junge Leute anspricht. Die Stätte, wo diese lokalgeschichtlichen Erinnerungen gepflegt und erhalten wurden, war nicht das Gasthaus oder der Markt des Lebens, nicht Sammelwerk und Zeitschrift, sondern der väterliche Herd oder die Ofenecke der Wohnstube. So war der Herd meines Elternhauses noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts der Mittelpunkt und Sammelpunkt, an dem die Erinnerungen und Angelegenheiten einer ganzen Dorfbevölkerung besprochen und berathen und traditionell erhalten wurden. Beim Dämmlichte des Kienspanes saßen dort die Insassen des Hauses und ein Kreis befreundeter Nachbarn: Da wurden erzählt die Wunder alter Tage, die alten und neuen Geschichten und die Sagen der Umgegend, da wurden ausgetauscht die Erfahrungen eines langen Lebens, Erfahrungen aus friedlichen Tagen und aus Zeiten schwerer Noth, aus Krieg und Krankheit; und in diese Berichte hinein erklang manches heimatliche Lied, manche heimatliche, mündlich überlieferte und mündlich verbreitete Melodie. In späteren Zeiten, als an die Stelle des Kienspanes die Dellampe trat, war die Wohnstube der Ort abendlicher Zusammenkunft, und ich erinnere mich aus meinen Knabenjahren noch lebhaft an manche originelle Bauerngestalt, die nach dem Abendessen auf der Bank am mächtigen Kachelofen saß und, während Mutter und Magd an dem heute verschwundenen Spinnrad saßen, mit meinem Vater über Gegenwärtiges und Vergangenes sprach.

Tempi passati. Es ist anders geworden, und ein neues und mächtiges Geschlecht bewohnt die von den Vätern ererbten Räume. Der Schienenverkehr und die

¹⁾ Die Socialdemokratie, welche jede geschichtliche Erfahrung ignoriert, der Nationalliberalismus, dessen geschichtlicher Rückblick mit dem Jahre 1870 begrenzt ist, beweisen u. a., wie der Sinn für Geschichte im Volke vielfach geschwunden ist.

ihn begleitenden Touristen- und Händlerwärme haben sich bis in die abgelegenste Landschaft und die unbekannteste Gebirgsschöbde Bahn gebrochen, der aller Originalität abholde „Kulturtenfel“ begann seine abschleifende Arbeit; Geist und Lebensgewohnheit, gesellschaftlich und nicht gesellschaftliche Einrichtungen haben sich verändert. Nicht mehr am häuslichen Herde, sondern im Gasthause und in der Kneipe, welche letztere durch die liberale Gesetzgebung der siebziger Jahre eine unheilvolle Vermehrung erfahren, werden die freien Abende verbracht; aber nicht in der Pflege von Heimathsfrage und Heimathsfang, sondern in Trunk und Spiel und nicht selten in Streit und Raufhändeln. Den mündlichen Bericht ersetzt das im nächsten Städtchen gedruckte Lokalblatt, die Neugierde befriedigt das in der Kaserne und in der Großstadt Erlebte.

Der Bauer ist unter dem Einflusse der modernen nivellirenden Mächte und unter dem Drucke der wirtschaftlichen Noth nüchtern und realistisch geworden; Vieh- und Fruchtpreise, Handel und Politik interessieren ihn heute mehr als alte Erinnerungen und väterliche Ueberlieferungen. Und so erstirbt die lokale und heimathliche Tradition²⁾ und mit ihr nur zu oft die Achtung vor Alter und Erfahrung. Das gesellschaftliche und gefellige und das Berufsleben wird leer und nüchtern, herz- und gemüthlos.

Mit Sage und Tradition versiegt der Born der Poesie im Volke. Unser Volk als solches bringt kein sinniges, allgemein verbreitetes und allgemein Anklang findendes Lied mehr zu Stande; kein Lied vor allem mehr, das große und erhebende Zeiterenignisse in dichterische Formen und Worte zu kleiden weiß, welche in aller Herzen Widerhall finden und die als echtes Volkslied von Mund zu Mund fortklingen und von den Vätern den Söhnen überliefert werden. Das Kriegsjahr 1870/71 hat kein einziges hervorragendes Lied — „Die Wacht am Rhein“ ist alten Datums — hervorgebracht, man müßte gerade das anwidernde und unwahre Lied Kreuzlers, „Gms 1870“, als eine hervorragende dichterische Leistung qualifiziren.

Welch herrliche Lieder entstanden dagegen nach den Napoleonischen und den Befreiungskriegen, mit welcher Begeisterung sang das ganze Volk diese der Volksempfindung entsprechenden Verse! Eine nicht geringe Zahl jener Lieder wird noch ihren Werth behaupten, wenn die preussisch-deutsche Poesie der siebziger Jahre längst der Vergessenheit verfallen ist.

Das Volk äußert seine Empfindungen nicht in sentimentalen Wortergüssen, nicht in Romanphrasen und in ergreifendem Mienenspiel; es legt seine Empfindungen hinein und singt sie hinaus in eigenen oder als Eigenthum adaptirten Liedern. Heute singt das Volk seine eigenen Gesänge und Melodien nicht mehr; es singt Gedanken und Empfindungen fremder Lieder hinaus, fremde Worte in fremden Tönen; es beginnt gemüthlos³⁾ wie die Zeit des Dampfes und Verkehrs zu werden.

²⁾ In der Heimath des Verfassers ist es innerhalb der jüngeren Generation gänzlich in Vergessenheit gerathen, daß das Land noch vor 90 Jahre fürstlich-bischöfliches saizburgisches Gebiet war.

³⁾ Dr. Fr. Kirchner schreibt in seiner Schrift „Ueber Gemüthsbildung“: „Beherrscht durch fast fieberhaftes Streben nach Erwerb und nach einem zur Gewinnung desselben bald verwerthbaren Wissen, sind unsere Zeitgenossen einem einseitigen Intellektualismus verfallen, d. h. Kenntnisse werden höher geschätzt als Charakter-

Mit Volkslieb und Volksfrage ging auch mancher im Volke verbreitete Aberglaube verloren. Das wäre ja an und für sich ein erfreuliches Ergebnis des modernen Kulturfortschrittes, wenn nicht mit dem Aberglauben auch manches Stück Glauben, der Glaube an Geistiges und Ueberfinnliches, untergegangen, wenn an Stelle des alten, oft durch einen Hauch der Poesie verkürten Aberglaubens nicht häufig ein moderner Wunder- und Schwindelglaube getreten wäre.

Der „cultivirte“ und liberal „aufgeklärte“ Bauer spottet über den Aberg- und Aummenglauben seiner Väter, um sich vielleicht in der nächsten Stadt ein Traumbuch zu kaufen und die hohlsten Phrasen und die lügenhaftesten Behauptungen seines liberalen Leibblättchens andächtig, als Zeitevangeliem, einzusaugen.

„Wenn ich zu wählen hätte“, schreibt H. Hansjakob, „zwischen dem Aberglauben, wie er noch im Volke lebt, und zwischen dem Unglauben, den unsere Materialisten predigen, ich würde den ersteren vorziehen. Der Abergläubige glaubt doch noch an Geheimnisse, an Uebernatürliches, und steht dem echten Glauben weit näher; der Aberglaube ist nur eine Verirrung des Glaubens, der Unglaube aber ist die kalte, hoffnungslose Verneinung alles Ueberfinnlichen.“⁴⁾

II.

Wie die Sagen und Lieder des Volkes, geht auch Kleidung und Brauch desselben unter. Die Trachten verschwinden, die lokalen Gebräuche werden aufgegeben oder verändert und nüchtern und seelenlos gemacht.

Der Unterschied der Stände, der Unterschied vornehmlich von Stadt- und Landbewohner äußerte sich ehemals und äußert sich in einzelnen, vom Verkehre mehr abgeschlossenen Gegenden heute noch in der Kleidung, in der dem einzelnen Stande oder dem einzelnen Bezirke eigenthümlichen Tracht. Die bunten und originellen Volkstrachten waren ein Ergebnis der territorialen Verschiedenheit, der Mannigfaltigkeit und des Reichthums des alten Volkslebens, ein Ergebnis der Unhänglichkeit an Heimath und Väterbrauch und ein Zeichen des Stolzes auf den Stand, dem man angehörte; die aus selbstgefertigtem Stoffe hergestellte Tracht bildete gleichsam die farbenbunte und gebogene Außenseite eines bildereichen und farbeureichen, auf solidem Grunde sich bewegenden Lebens.

Das schönste und reichste Volksleben entfaltete das Mittelalter, und darum sind auch die mittelalterlichen Trachten so farbenbunt, so originell und so reich.

Doch das Leben ist allmählich einförmiger geworden und damit auch die Tracht oder die Kleidung. Die französische Revolution und ihr „Gleichheitsprincip“ wirkten auch auf die Trachten ein. Während bereits vor der französischen Revolution der deutsche Adel eifrigst französische Kleidung und Sitte copirt, begann nach der Revolution auch das Bürgerthum die französische Mode nachzuäffen. Der Bauernstand hielt sich bis über die Mitte unseres Jahrhunderts wie in Sitte so auch in Kleidung ziemlich conservativ, bis der Einfluß der Mode auch das abgeschlossene Land ergriff. Das sich rasch entwickelnde Verkehrsweisen, die moderne Freizügigkeit und der Zug des Landvolkes in die Stadt thaten ihr mög-

eigenschaften, logische Schlüsse für sicherer gehalten als die Erfahrungen des Herzens. Mit einem Wort: Es fehlt unserer Zeit am Gemüth, wenigstens tritt es nicht mehr auf die Art und Weise in Erscheinung wie früher.“

⁴⁾ H. Hansjakob „Wilde Kirichen“ S. 298.

nächstes, um städtische Formen und städtische Kleidung auch auf dem Lande zu verbreiten. Und als nach dem Jahre 1870 der Militarismus im ganzen Reiche üppig ins Kraut schoß, als die Bauernsöhne stärker als vorher Großstadt und Kaserne bevölkerten, da machte sich das Streben nach „Uniformirung“, d. i. gleichheitlicher städtisch-moderner Kleidung, im Volke immer mehr geltend. Ein altererbtes Kleidungsstück, ein Stück Tracht schwand nach dem anderen, und in vielen Gegenden Deutschlands unterscheidet sich heute der Bauer äußerlich nicht mehr von dem Städter. Der Unterschied von Stadt- und Landbevölkerung ist verwischt, ja Bauerngestalten — in Frack und Cylinder sind heute bei festlichen Anlässen keine außergewöhnliche Erscheinung mehr. Gleichförmig und einförmig wie das Leben ist auch die Kleidung geworden.

Man hat in letzten Jahren, so im Schwarzwald und im bayerischen Hochgebirge, „Vereine zur Erhaltung der Volkstrachten“ ins Leben gerufen. So lobenswerth dieses Vorgehen auch ist, so wird es doch den gänzlichen Untergang der Bauertrachten nicht aufhalten, sondern nur verzögern. Das Verschwinden der Trachten ist einmal ein nothwendiges Ergebnis der modernen Kultur, und ihrem alles nivellirenden Strome können einige wenige Bezirke und Vereine auf die Dauer nicht widerstehen. Dazu kommt noch, daß die Stoffe dieser künstlich erhaltenen „echten“ Trachten meist moderne Fabrikwaare sind und auf sie der alte Spruch keine Anwendung findet:

Selbst gesponnen, selbst gemacht
Ist die schönste Bauerntracht.

Unsere Enkel werden die letzten Trachten nicht mehr im Volke, sondern in Werken über Costüme und Trachten und in Landesmuseen zu suchen haben.

(Schluß folgt.)

Aus der Hinterlassenschaft des Exercitus Raeticus.

Von Hugo Arnold.

(Nach Vorträgen in der Anthropologischen Gesellschaft und im Historischen Verein von Oberbayern zu München.)
(Fortsetzung.)

Indessen arbeiteten die Truppen nicht allein für militärische Zwecke, sondern sie wurden auch von den Kaisern wie von den Statthaltern zu den verschiedensten Dienstleistungen verwendet, unter andern betrieben sie auch den Bergbau, obwohl diese Thätigkeit juristisch als Strafe galt. Eine Spur der Verwendung von Mannschaften des rätischen Armee-corps zum berg- und hüttenmännischen Betriebe haben wir übrigens auch im Castell zu Pfünz (d. i. Vetonianis) gefunden. Dort wurde ein Tempel des Jupiter Dolichenus aufgedeckt. Dieser Gott (ursprünglich der syrische Gott Bal) war der Patron der Soldaten nicht minder, wie der Bergleute, was 2 Inschriften bezeugen, beide mit dem Texte: Jovi Optimo Maximo „ubi ferrum nascitur“ (d. h. Jupiter, dem Besten und Größten, „von dem das Eisen erzeugt wird“). Da nun auf der Hochfläche des fränkischen Jura und im Altmühlthale der Betrieb von Eisenwerken, Hochofen und Erzgruben in die älteste Vergangenheit hinauf- und bis in die Gegenwart herabreicht, so liegt der Schluß sehr nahe, daß der Cult des Jupiter Dolichenus zu Pfünz mit der hüttenmännischen Beschäftigung der Garnison im Zusammenhang stehe.

Festigten somit die Truppen durch ihre friedliche Thätigkeit die Herrschaft des Römerreiches in den Provinzen, so machten sie sich mit ihr des Weiteren an jedem, selbst dem kleinsten Stationsorte nach römischer Sitte heimisch und brachten auf diese Weise die römische Lebensart der eingebornen Bevölkerung vor Augen, welche dann dem von ihren Herren gebotenen Vorbilde bald folgte und die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten ihres Conforts sich zu eigen machte, soweit es ihre Mittel erlaubten und sie das Bedürfnis dafür empfanden.

Ganz bedeutende Hebel zur Romanisirung der Grenzprovinzen bildeten ferner die persönlichen, ich möchte fast sagen, die intim-häuslichen Verhältnisse des einzelnen Mannes, „Verhältnisse“ im Sinne der populären Redensart. Bekanntlich bezeichnet diese damit den kleinen Krieg und Frieden zarter Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern, welche der Gründung eines eigenen Herdes und einer Familie voranzugehen pflegen. Letztere aber war dem Soldaten, welcher römischer Bürger war, in gesetzlicher Weise nicht möglich, so lange er unter der Fahne stand. Da die Legionen nun bis in die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit hinein sich ausschließlich aus römischen Bürgern rekrutirten, so konnte der Legionar erst nach der Entlassung aus dem Dienste eine rechtlich gültige Ehe, ein *justum matrimonium*, schließen. Indessen wenn den Legionaren auch das Heirathen verboten war, so konnte sich doch nicht ein jeder solcher Enthaltensamkeit rühmen, wie weiland Feldmarschall Graf Tilly, der von sich bekanntlich zu sagen vermochte, daß er weder ein Weib noch ein Glas Wein berührt habe. Denn wie uns bereits die Uebersetzungen der antiken Mythologie zeigen, hegen Mars und Venus seit unfürdenklichen Zeiten unwiderstehliche Leidenschaft für einander, ein Verhältniß, das bekanntermaßen (manch zärtlicher Vater setzt dazu „leider!“) aus den Greueln der Heidenzeit sich noch auf die Töchter unserer Gegenwart mit zeitgemäßer Modification in der Vorliebe für das zwiefarbige Tuch vererbt hat. Der Hang zum „menschlichen Nühren“ ist eben in den Herzen der rauhen Krieger nicht so leicht zu ertöden, und in Ermanglung „feinerer Gegenstände“ erkoren sich die Soldaten daher als Object ihrer galanten Huldigungen die Hetären (*meretrices*), welche sich an die Fersen der Truppen hefteten und deren Entfernung weder unter der Republik noch unter den Kaisern gelang.

Besser als die Legionare waren die Soldaten der Auxiliartuppen, der von den Unterthanen gestellten Contingente, daran. Diese Hilfsabtheilungen rangirten neben den Legionen in der Werthschätzung als Truppen zweiter Güte, hauptsächlich deswegen, weil sie das römische Bürgerrecht nicht besaßen. Doch dieser juristische Mangel gewährte ihren Mannschaften den Vortheil, daß sie in ihren Garnisonen Frauen peregrinen Standes (d. h. ohne die rechtliche Eigenschaft römischer Bürgerinnen) fanden, und eine Zeit lang scheint ihnen die Ehe mit solchen Weibern gestattet gewesen zu sein. Dafür liefern die drei Militärdiplome aus Nätien, von Weißenburg, Eining und Regensburg, den Beweis. Von Septimius Severus an durften auch die Leute der Auxiliartuppen nicht mehr heirathen, wohl aber wurde ihnen gleich den Legionaren gestattet, eine *concubina*, oder wie der technische Ausdruck lautet, eine *focaria*, zu haben und mit ihr außerhalb der Kaserne zu wohnen; nur zum Dienste hatten sie sich in der Kaserne einzufinden. Im 4. Jahrhunderte sind diese Verhältnisse wieder geändert, und es bedurfte

bloß einer besonderen Erlaubniß, um die Frau in der Garnison bei sich zu haben.

Diesen Verbindungen entsprossen natürlich Kinder, die „Lagerkinder“, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Beziehungen einer eigenen tribus zugewiesen wurden, wenn sie der quasi-Ehe eines Legionärs und eines einheimischen Mädchens entstammten. Den Kindern solcher Mädchen, die keinen Vater finden konnten, wurde als Heimath ebenso wie den Kindern der Peregrinen das Lager zugewiesen, sie hießen „ex castris“. Da die meisten Soldatenkubben in der Regel wieder Soldaten wurden, so spannen die Fäden der Verwandtschaft vom Lager zu den Lagerstädten, (canabae) sich immer weiter fort zwischen den Veteranen, die sich zurückgezogen hatten, und ihren Söhnen, die noch dienten, den Großmüttern, Tanten u. s. w., so daß bereits damals das Wort des ersten Jägers in „Wallensteins Lager“ zur Geltung kam: „Nun, nun, das muß der Kaiser ernähren, die Armeesöhne immer muß neu gebären.“

Wo wohnte und lebte nun der römische Soldat? Er hatte eine zweifache Heimath. Im Dienst ist dieselbe das Lager, außer Dienst die Lagerstadt, die canabae, die wir soeben erwähnt haben. Die streng römische Disciplin gestattete nämlich keinen Civilpersonen und am wenigsten den Weibern den Aufenthalt innerhalb der Lager und Festungen. All der Troß, der einer jeden Truppe auf dem Fuße folgt und der zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse so unentbehrlich ist, daß er sogar mutatis mutandis und soweit er die Verkehrsbehindernisse zu überwinden vermag, unsern modernen Heeren sich anschließt: all der Troß der Marketer, Händler und Lieferanten, der Gaukler und der Diener, der zahlreichen Bedienten u. s. w. durfte die Festungsthore nicht überschreiten, war vielmehr auf eine Vertiklichkeit außerhalb des Lagers und der Castelle verwiesen, die aus disciplinären Gründen in einiger Entfernung davon lag. Anfänglich mochten diese Leute nur in Hütten und Baracken wohnen, später nahmen ihre Niederlassungen mehr und mehr einen stabilen Charakter an und wurden canabae genannt, ein volkstümlicher Ausdruck, der seit dem 4. Jahrhundert auch in der populären Literatur gebraucht wird, z. B. beim hl. Augustin. Im italienischen „canova“ ist das Wort noch erhalten, und als uns Deutsche so anheimelnde „Kneipe“, aber nicht als Kneippkur, ist es auch in unseren eigenen Sprachhaushalt übergegangen. Im Laufe der Zeiten nahmen diese Ansiedlungen allmählig den Charakter stadtdariger Flecken an. Die Kaufleute thaten sich zu Gilden zusammen; zu diesen Gilden gesellten sich die Veteranen, die in 20- und 25-jähriger Dienstzeit bei den Lagern eine neue Heimath gefunden hatten und mit denselben durch die Macht der Gewohnheit, der gemeinsamen Erinnerungen und nicht zuletzt auch durch Familienbände verwachsen waren, so daß sie bei ihrer Verabschiedung keine Lust mehr hatten, ihren Wohnsitz in eine unbekannte Weltgegend zu verlegen, sondern sich dort niederließen, wo sie die besten Tage ihres Lebens verlebt hatten. Tout comme chez nous, möchte ich sagen: wie viele von unsern alten Klosterbrüdern, die nicht der eine oder ander Grund in's Pensionisten-Charade der Residenzstadt München verlockt, bleiben in der liebgewordenen Garnisonstadt sitzen, um dort neben der alten verwirrten Truppe die letzten Tage zu verleben!

Ursprünglich wurden diesen Lageransiedlungen auf Grund der militärischen Disciplin keine municipale Auto-

nomie gewährt, sie unterstanden vielmehr der Jurisdiction des Lagercommandanten. Allein die Macht der Verhältnisse wuchs über die Theorie hinaus und die Regierung sah sich schon im 2. Jahrhundert veranlaßt, ihnen Rechnung zu tragen. Kaiser Hadrian verlieh zuerst an die canabae der 3 großen Lager an der mittleren Donau Carnuntum (d. i. Petronell bei Deutsch-Waltenburg), Aquincum (Alt-Ofen), Viminacium (bei Kostolac in Serbien) das Stadtrecht. Unter den folgenden Kaisern bis auf Diocletian wurde die gleiche Begünstigung allen übrigen großen Lagerstädten zu Theil, und aus ihnen erwuchsen am Rheine wie an der Donau, in Spanien wie in Britannien und Siebenbürgen die großen Städte, die heute noch den Ruhm und Stolz des betreffenden Landes bilden: Argentoratum (Straßburg), Moguntiacum (Mainz), Colonia Agrippina (Köln), Aquincum (Ofen), Vindobona (Wien), Lauriacum (Lorch), Castra Regina (Regensburg).

Castra Regina ist zwar hinsichtlich der städtischen Entwicklung hinter den meisten andern Legionslagern zurückgeblieben, und bei den dort bisher vorgenommenen Ausgrabungen sind gar keine Inschriftendemale zum Vorschein gekommen, welche ein Zeugniß für seinen städtischen Charakter ablegen könnten. Gleichwohl ist die Civiltät in Westen der Festung in einer sehr beträchtlichen Ausdehnung nachgewiesen worden. Canabae sind übrigens bei jedem römischen Castelle Natiens bloßgelegt, wo man überhaupt Untersuchungen anstellte: bei Faimingen (Pommone), Vetonianis (Pfinz), Biricianis (Weißenburg), Abusina (Günz); ich weiß dieselben ferner noch bei Germanico (Köfching), Celeuso (Pöfching), Celio Monte (Kellmünz), Guntia (Günzburg), ferner an dem großen Castelle bei Nislingen, dessen römischer Name sich für uns noch vorläufig in Dunkel hüllt, auch bei Drusheim (wahrscheinlich Drusomagus).

Diese „Canabae“ waren die Pflanzstätten, die Soldaten die Träger der römischen Kultur und der mit der Zeit vollständig durchgeführten Romanisirung unserer Lande. Der Dienst im Heere eines mächtigen Staates wirkt zu allen Zeiten schon durch die Macht der Ideen und den Druck der Massen assimilierend auf fremde, unter den Truppen befindliche Elemente ein; letztere verlieren von selbst nach und nach ihre Stammeseigenthümlichkeiten und bequemen sich mehr und mehr der Nationalität des herrschenden Volkes an. Diesen Prozeß sehen wir in der Vergangenheit und in der Gegenwart sich überall vollziehen. Der einmalige Fortschritt des Franzosenthums in den Deutschland geraubten Provinzen Elsaß und Lothringen beruhte zu einem großen Theile auf der Umprägung der zahlreich unter der Fahne gestandenen Soldaten, Preußen verdankt die Verschmelzung seiner polnischen, der am Rheine gelegenen und der im Jahre 1866 erworbenen Landestheile nicht zum letzten der allgemeinen Wehrpflicht, und in Oesterreich hat der Gebrauch des deutschen Idioms als Armeesprache in dem auf deutscher Grundlage organisierten Heere eine Germanisirung, wenigstens in gewissem Maße, nach sich gezogen, weshalb das eifrigste Bestreben der verschiedenen dortigen interessanten Volksstämme, die sich dadurch genirt fühlen, gegenwärtig dahin zielt, dieselbe zu brechen.

Spätestens sich solche Vorgänge noch in der Gegenwart ab, in welcher doch bei weitem kein so großer Unterschied hinsichtlich der Kulturstufe der breiten Volksmassen zwischen den einzelnen Nationalitäten obwaltet, so ist die Vorstellung davon nicht gar so schwierig, wie einst im Römer-

reiche die Umwandlung des einzelnen peregrinen Mannes zum Römer sich vollzog. Die Hoheit, Größe und Macht des die Welt beherrschenden Imperiums offenbarte sich ihm täglich bis zu den kleinsten Erscheinungen herab, so daß unwillkürlich seine Brust in stolzem Hochgefühl schwellen mußte, selbst ein Glied in dem großartigen Triebwerke des gewaltigen Organismus zu sein; hiemit war er im Geiste bereits zum Römer geworden, weshalb die Umformung seines Wesens mit Raschheit sich vollzog. Wie hätte es auch anders sein können? Als ein junger Mann wurde der Refrut einem Nahmen einverleibt, der völlig römischen Zuschnitt trug, die Dienstsprache war Latein, die Offiziere waren Italer oder gaben sich wenigstens als solche aus, alle Augen waren auf Rom und den Kaiser gerichtet, an die Feldzeichen knüpfte sich die tren gehegte Ueberlieferung der stolzesten Erinnerungen, und nach Vollenbung der Dienstpflicht winkte als höchste Belohnung die Abholung vermittelst des römischen Bürgerrechts: das waren Anreizungen zur Genüge, um den Mann innerlich und äußerlich zum Römer noch eher werden zu lassen, als bis ihn nach 25jähriger Dienstzeit das Gesetz auch formell dazu stempelte.

Uebrigens war die Niederlassung der Veteranen bei den canabae nicht die Regel, so lange der Regierung Ländereien zur Verfügung standen; denn so lange als diese vorhanden waren, wurden die mit Abschied Entlassenen auf Staatsboden angesiedelt, nicht immer zum Vergnügen der als Culturbürger benützten Soldaten. So klagten z. B. die panonischen Soldaten im Jahre 14 n. Chr.: *si quis tot casus vita superaverit, trahi adhuc diversas in terras, ubi per nomen agrorum uligines paludum et inculta montium accipiant* (Wenn einer nach so viel Schicksalsläufen sein Leben davongetragen hat, so soll er sich noch in beliebige Länder verschleppen lassen, wo man unter dem Titel von Ackerland nasse Sümpfe und wüste Berge erhält). Derlei Landgüter hießen „fundi“ und nahmen von den Besitzern die Namen an: fundus Cornelianus, Aurelianus u. s. w. Der Name eines in Bayern in der Remeo und im Civilstaatsdienste viel verbreiteten Geschlechtes, der Freiherren v. Andrian, gehört auch hieher; er führt auf einen solchen „fundus“ im Etzhale zurück, der nach der Besetzung Tirols durch die Bajuwaren in die Hände eines deutschen Besitzers übergegangen sein mag.

Auch im rätischen Flachland sind gewiß viele solche Landgüter an Veteranen vertheilt worden. Vor Allem muß dies unmittelbar nach der Eroberung Rätiens und Vindeliciens geschehen sein, denn zur Sicherung der römischen Herrschaft wurde damals die gesammte streitbare Jugend der eben unterworfenen kriegerischen und wilden Völkerschaften aus dem Lande geführt und nur eine solche Zahl von Einwohnern zurückgelassen, die der Bestellung der Felder genügte, aber nicht der Empörung fähig war. Der Geschichtschreiber Vellejus Paterculus liefert uns ein Zeugniß dafür, indem er die Soldaten dem Tiberius zurufen läßt: „ego a te in Vindeliciis donatus sum“ (ich bin von dir in Vindelicien begabt worden). Vielleicht gehörten die Gebäude der römischen villae, die ich unweit der großen Heerstraße von Verona über Partenfirchen-Murnau-Pähl-Schöngeising nach Augsburg bei Wilzhofen, Mauthausing, Erling und Moderried ausgrub, ebenso die schöne, leider nicht in ihrem ganzen Umfange von mir bloßgelegte villa bei Haltenberg am Lech ebenfalls zu solchen „fundi“, mit denen vielmehrige, wetter- und schlagengraue Veteranen besetzen worden waren.

Wenn man nun alle Verhältnisse in Erwägung zieht, insbesondere den Umstand, daß in der Provinz Rätien als Grenzland das militärische Element stets ein gewisses Uebergewicht behauptete, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß dem Heere ein ganz bedeutender Antheil an der Romanisirung der Bevölkerung zukam. Der Stoa und Kern des Volksthumus war freilich keltisch geblieben, aber alle Formen des Lebens erhielten römische Gestalt und römischen Anstrich. Als die römische Herrschaft nach 400jähriger Dauer ihrem Ende zuging, waren denn auch die Räter, wie ihre Nachbarn, die Noriker, soweit wir sehen können, vollständig romanisirt. Die Stempel der römischen Töpferei in Westerdorf bei Rosenheim (auf dem Boden von Pons Oeni) zeigen noch keltische neben römischen Töpfernamen. In den Steininschriften der späteren Kaiserzeit aber finden sich fast nur römische Namen, und ausschließlich solche tragen die im Leben Severin's genannten Bewohner der Donaugegend, sowie die Personen, die in unserer einzigen Urkunde aus römischer Zeit auftreten, auf einem in vico Fonalvae abgeschlossenen Kaufvertrage, von dem sich das Bruchstück in einem Passauer Traditionscodez erhalten hat.

(Schluß folgt.)

Culturgegeschichtliche Bilder aus Bayern.

B. Die Gerichtsverhandlungen beim kurfürstlichen Pfliggericht Reichenhall vom Jahre 1685—1799.

(Fortsetzung.)

G. F. Auf die Handwerksstatuten und das Innungswesen wirkte das Princip der Autoritätserhaltung soweit ein, daß es sogar die Kleiderfrage der Genossen regelte, sobald diese vor der „Lade“¹⁾ erschienen: ein Mühlhunge, der laut Gerichtsprotokollen von 1745 „beim Handwerk“, d. h. bei seiner Meisterinnung oder „Lade“, mit einem „Camisol ohne Aufschläg“ erschien, erhält eine „Handwerksstrafe“, widersetzt sich jedoch dagegen und klagt, wobei seine Verteidigung dahin ging: „er habe einen Noß, wie es den Gaiburschen²⁾ erlaubt ist“, nicht aber ein „Camisol“ gehabt, als er bei der „Lade“ erschien. Das „Müllnerhandwerk“ stellt jedoch Gegenklage, indem es von „unfürdenklichen Jahren“ Brauch sei, daß die Mühlhungen sich „ehrlich und reputirlich sowohl in der Kirchen als bei der Lade mit Ausrtragung eines Noßs mit Aufschlägen aufzuführen, wie dem Beklagten schon früher aufgetragen, bei offener Lade mit einem Noß mit Aufschlägen zu erscheinen“. In der Duplic wird nun die Behauptung des Beklagten constatirt, es sei kein Camisol gewesen, mit dem er erschien, sondern ein Noß „in seiner gezeimenten Länge“, jedoch nicht mit Ueberschlägen versehen. Im Endbescheid wird nun der Beklagte freigesprochen, „es sei denn, daß das Handwerk beweisen könne, wie sich ein Gay Müllners Sohn in der Kleidung zu verhalten habe“. — Die Statuten scheinen sich also in diesem Betreff — über die Kleidung der Gämüller — nur traditionell fortgeerbt zu haben, gleichwohl aber sieht man, mit welcher peinlichkeit man darauf drang, daß das Ansehen der Lade gegenüber den einzelnen Genossen bewahrt bliebe, ein Grundsat, der z. B. auch ausgesprochen ist in folgendem

¹⁾ „Lade“, Zusammenkunftsort der Meister einer Zunft, wo dieselben ihre Urkunden und die Zunftkasse aufbewahrt hielten (Schmeller).

²⁾ „Gäu“ (Gau), das Land im Gegenfatz zur Stadt.

Gerichtsbekand: „ain Fretter oder Lodererpfaff,⁹⁾ der niemals ain Maister gewesen, kann nit mit Andern im Handwerk sein“. — Ohne Meisterstück kein Meister, ohne Lehrbrief kein Geselle, „Stimplereyen“ werden nicht geduldet, Jeder muß „ain rechter Maister“ sein — das war Grundsatz.¹⁰⁾ 1705 erhielten die Reichenhaller Untertanen in Gmain zu dem bereits dort angefahrenen noch einen Schneider, welcher aber erst nach erfüllten Bedingungen sein Handwerk ausüben darf, „massen er vor allhieigen sein Maisterstud machen müße“; denn sein „ordentlicher Lehrbrief für ainen Maister“, den ihm das „ehrsame Handwerk der Schneider von Salzburg“ ausgestellt hatte, genügte allein noch nicht. Ja sogar die damaligen Jagd- und Forstbediensteten mußten, um eine selbstständige Stelle zu erhalten (denn die Berufsjägeri wurde eben auch als Gewerbe angesehen), ihrem Gesuch außer andern Zeugnissen auch einen „Lehr-Brief“ über die gelernte Jägeri beilegen, und es ist vielleicht nicht uninteressant, einen solchen Jagdlehrbrief einzusehen: „Ich, Joseph, Franz, Xaveri Kipphofer, Sr. Churf. Durchlaucht zu Palz Bayern wirklicher Hofkammer Rath, Pflugscommissarius, Salzmaistrantz Berweiser und Castner zu Reichenhall erteile und bekeme hie mit von Amts wegen offen gegen Jedermanniglich mit und in Kraft dieß“, — so beginnt der Lehrbrief und fährt dann fort, daß der Jagdgehilfe Franz Ferchl bei seinem Vater, dem damaligen Reviervorstande von Karlstein, die „Hirschgerechte Jägerey“ erlernt habe, „dessen zu wahrer Erkund der gegenwärtige Lehrbrief unter meinem vorgebrachten größeren Amts Inseigel ausgefertigt und mit meiner eigenen Handschrift unterschrieben aus und zu Handen gestellt wurde“, so schließt Kipphofer. — „So geschehen zu Reichenhall, den 19. Monatsstag April 1788.“ Also eine vollständige, wirkliche Urkunde.

So wurde das Gewerbe damals und das Handwerk eifrigt unterstützt und vor „Stimplereyen“ bewahrt, aber auch der Handwerker selbst in seinem berechtigten Ehrgeiz gekränkt: ein Mühljunge verklagt seine Kollegen, weil sie ihn „ain Baur gehaisen“, weßwegen diesen so gleich eine Handwerksstrafe diktiert wird, die das Gericht bestätigte; — „gegen einem Mauerer melden, als wenn er seinem Handwerk nit gemäh wäre“, brachte dem Beklagten neben Anhalten „zur Wiederherstellung seiner Ehr“ 17 kr. 1 hl. Strafe.

Wie nun das Gesetz die Berufslehre als Autoritätsbasis nach allen Richtungen hin aufrecht zu erhalten suchte, so finden wir das Bestreben, dasselbe auch gegen Verletzung der persönlichen Ehre in rein privaten Angelegenheiten anzurufen, und wir werden uns verwundern, zu sehen, wie empfindlich man damals in diesem letzten Punkte war, besonders wenn wir in Vergleich ziehen wollen, wie heut zu Tage manchmal Gleichgültige und Gleichgestellte sich coram publico gegenseitig beschimpfen, ohne davon weitere als momentane Notiz zu nehmen. Ehrenbeleidigungsklagen also — Injurien — begegnen uns nur zu häufig in unsern Gerichtsprotokollen, und die Streitenden werden von Gerichts wegen „zu guetten fremdten gesprochen“, die Schmach wird „obrigkeitlich aufgehoben“ — ganz im Sinne der damaligen Zeit: nur maßellos konnte der Staatsbürger mit dem Staatsbürger verkehren.

⁹⁾ Ein Mensch, der nichts taugt.

¹⁰⁾ Auch mußte Jeder, der in ein Handwerk aufgenommen werden wollte, eine Gebühr bezahlen — damals im Durchschnitt 1 fl. 30 kr.

Eine große Anzahl der anhängig gemachten Klagen dieses Kapitels sind nur der empfindlichen Natur der damaligen Zeitgenossen zuzuschreiben und würden heute wohl vielfach anders beurtheilt werden, nämlich Klagen wegen „etlich schlechter Spott- und Verirröden“, wegen „Huntsfott, Canalia-, Vestia- und S. V. Sauschwais-Beschimpfung“, wegen „Dagen Schörge in injuri“ (so wurde ein Forstmann beschimpft), wegen „linbl-, flügel-, Gsel-, Bernheiter-, Schelmen-, Sästfl-, Schlängel-, Lumppeleit-Titulierung“, wegen „GalgenSchlängel-Beschimpfung und heute ein Besserer am Galgen als er sei“ u. s. w. u. s. w. Aber wie bestimmt auch die wegen dieser und vieler anderer Injurien Angeklagten „mit dar- gebotener Hand zur Veröhnung“ behenern mochten, daß sie „der gehebte Trunk überreit“, daß sie „guete freuntt bleiben wollen“, daß ihnen solche Reden und Worte „nur im Greinhandel freillent herfür gebrochen“ und „in gehebten Kauf unbeliebig und unbedachtam entgangen“, daß es „nur in vexirter, thainer ungleichen Meinung“ geschehen, daß sie von den Beschimpften „nichts als Liebs und Gnets zu sagen wissen“ zc., es half nichts, jeder der Beleidiger erhielt gerichtliche Strafe zugesprochen und wurde „zur Abbitte und zur Ersöhnung abgenommener Ehr gerichtlich angehalten“, während die Beleidigung „in allweg unschädlich“ erklärt wurde. — Das sind nun so die gewöhnlichen Injurienklagen, wie sie in unsern Protokollen stets immer wiederkehren und bei den Gerichts- sitionen auf fast ganz gleiche Art zum Abschluß kamen. Eine besondere Entrüstung aber mußte ein Schneider von Reichenhall erleben, dem, während er ruhig in der Zechstube beim „Schornbräu am Milchmarkt“ (jetzt Graßbräu) vor seinem „Kändl“ Bier saß, 2 „Burgeröhne“ durchs Fenster hinein „Gmee Gmee“ zuriefen, das omnöse Meckern einer Geiß nachahmend, wofür aber die 2 Burschen auch sich zu verantworten hatten; und nicht weniger beleidigt wurde laut Verhörsprotokoll von 1707 ein ruhiger Kirchenbesucher von St. Nicolans, der — etwa aus Unachtsamkeit — den Platz eines Andern im Kirchenstuhl (denn diese Plätze waren alle an bestimmte Personen vergabt) einnahm, jedenfalls ohne irgend eine böse Absicht, denn unbefangen, wie er war, hat er dem rechtmäßigen Platzbesitzer, als dieser vor seinem Stuhl erschien, „heyl: oder guten Morgen gewünscht“, während aber der ihn dafür einen „Schurrgen, Hundsfott neben verübt Sakramentieren und einen ainanggeit Capuciner gehaisen“.

Hierher gehören auch die „Hexenbeziichtigung“ und die „Zauberei“, denn auch diese sah man für eine grobe Beleidigung an, obwohl man die „Hexen“ nur vom Hörensagen kannte und von einem wirklichen „Hexen- und Zauberei-prozeß“ in Reichenhall nie die Rede ist. „Mir Weib im Joru ein Hex und Diebin haissen“, brachte dem Beklagten die hohe Strafe von 1 fl. 8 kr. 4 hl. ein; und weil „im Füreinandergehn auf der Gassen“ ein Schuhmacher eine Metzgerin „ain Butterhex tituliert“, wurde er ebenfalls, obwohl er in der Verhandlung „nichts als Liebs und Gnets von ihr zu sagen weiß“, mit 1 fl. 8 kr. belegt. N. N. „Klagt die Muerin, daß, weil sie in seinen Stall gangen, seine darin Gestandne S. V. Rhie gleich dermassen verzanbert, daß sie von der Milch thommen sehn“, eine Klage, die jedoch abgewiesen wurde, da der Kläger nicht „probieren“ (beweisen) konnte. Der originellste hieher gehörige Fall aber ist dieser: Ein Bursche stellt 1711 Klage gegen seinen Kameraden, daß dieser gelegentlich eines Kaufhandels auf nächtlichem Heimgang

vom Wirthshaus seinen Hut mit dem des Klägers vertauschte und dieser nun „durch die unter des Verklagten Huth verporgene Künsten von seinem Haimweg abweich in ein Boschenwerk verzweifelt zu gehen gezwungen worden“, und obwohl er wußte, fährt der Tenor des Verhörs fort, daß es der falsche Weg sei, mußte er ihn dennoch gehen, ja er habe sogar mit dem Hut in „eitlem Nacht“ in des Verklagten Haus gehen müssen, der aber „schon im Bett liegend sich ganz unschuldig gestökt“. Die nächste Folge der Injurien war natürlich die Mißhandlung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, und von Verhandlungen dieses Betreffs finden wir eine übergroße Anzahl, aber meist unbedeutender Natur und für unsere Zeit förmlich unterhaltend zu lesen wegen der Ausdrucksweise und der biederben Sprachweise, in der sie gegeben. Da begegnen wir nun im Jahre 1685 in erster Linie einem bösen „Schlängl“, einem Lehrlingen, vor Gericht, wie er angeklagt ist, den „Trummelschlager Minöder ohne Ursach mit etlichen Handstraißen überfallen und noch dazu den Ueberzug an der bei ihm gehaltenen zur Werbung gehörigen Trummel verlegt zu haben“, weshalb Minöder den Verklagten „zur Erstattung solchen Mangels, der 39 fr. gestanden“, eingehalten wissen will. Der Mißthäter aber hat kein Geld und wird „absonderlich der ausgehnen Straiß wegen“ „in Verweisung solchen Frävells“ 1 Tag mit der Eisenantragung bestraft; — im gleichen Jahre zog bei einem Wirthshauswirth ein Gast den Noß aus und hat „wirklich“ zu raufen angefangen, wobei er „ziemliche Maulstraiß“ und ein „plutigs Gesicht“ verursacht, während sein Gegner „auch etlich starke Maultaschen verköst“ und „das Gesicht plab geschlagen“ — Strafe zusammen 2 \mathcal{R} Pf.; 3 „ledige Turnergßöln“ haben beim „Perweinbrän“ (jetzt Fischebrän — Wieninger) einen „Greinhandel veriebt“ und sind in ein „gemeines Handraufet gerathen“, wobei Einem „etwas Haar ausgezogen“; weil sie aber gleich drauf wieder „zur Einigkeit kommen“, Jeder nur mit $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} dl. „des schlechten rumors willen“ bestraft; — auch wirklich förmliche Raufereien mit einem politischen Hintergrund betrachten uns die Verhörsprotokolle:

Als nach dem spanischen Erbfolgekrieg durch den Frieden von Rastatt 1714 die österreichische Herrschaft in Bayern ihr Ende erreichte und Max Emanuel im Frühjahr 1715 wieder nach München zurückkehrte, wurden natürlich im ganzen Lande kirchliche und profane Festlichkeiten veranstaltet, so auch in Reichenhall ein churfürstl. „Pflög Schloß“ am 13. Febr. das „gnädigst angeschaffte Te Deum laudamus“ gehalten. Und wie es noch heut zu Tage der Fall, so versammelte man sich auch damals nach dieser Kirchenfeier zu einem festlichen Frühshoppen beim „Clandibrän“ (später Bauerbrän, jetzt Apotheke), wobei, wie nicht anders zu erwarten, denn die Zeit forderte förmlich dazu heraus, die Festgäste alsbald zu politisieren und pro und contra zu sprechen begannen. Einige nun haben dabei „des Churfürstl. Herrn Gesundheit getrunken, vermeinent, wer ein guter Freundt ist, der würde auch Bescheid darauf thun“, darauf Andere, fahren die Protokolle fort, „Ihro Kay. Majestät Gesundheit zu trinken ausgerufen“, indem sie nicht auf „des Churfürsten Gesundheit“ trinken wollten, in Folge dessen nun eine allgemeine Rauferei entstand, während welcher — und das ist das komische Moment, das dabei mitunterlief — „Hüßgedacht Sr. Churf. Durchlaucht Gesundheit geschossen wurd“; wornach die unpatriotisch geminten Festgäste zu „3 Tag mit Wasser und Brod und

Tragung der Unkosten“ verurtheilt wurden.¹¹⁾ Weitere kurze Auszüge oder hieher gehörige Betreffs sind diese:

„Dreyen Dienstpueben schlechtes Handraufet mit Trucknen Straißen“, — weil sie sich aber verglichen, die „verworchte Straff“ und „Unkosten auf gleichen theill“ zu bezahlen und Jeder „ohne weitere Beschädigung nach Hans thommen“ — zusammen 1 fl. 18 kr. 4 hl. Strafe; wegen „Zusammenfallen und Herumbreiffen“ 34 fr. 2 hl. (1699); „Rechtliches vors Hans thomen und Haarausrauffen betreffend“; „wegen Geringer Maulstraiß in Ansehung sie gleich wieder guete Freundt abgeben“; „Rauffen, wobei es ein S. V. Nasen Blietten abgeben“ — 4 β dl.; „beim Parthnehmen und ainen Handstraiß zuefügen“ 34 fr. 2 hl.; „wegen bei der Gurgl nehmen und ain mal über Kopf schlagen“ $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} dl.; „ain Maulstraiß“ 34 fr. 2 hl.; „wegen aines zwaymahligen angreifens, zu Boden werffens und mit Handstraißen also zu überfahren, daß Er auf dem Kopf 2 Pällen und im Hürn ain Vöchl behomen“ — 2 fl. 17 kr. 1 hl.; „den untern Lefzen ainen halben Finger breit von einander geschlagen“; „Rauffen und darunter empfangene Krazer“; „zwayer Brüder zusammenfallen und einander beim Haar herumziehen“; „Anlauf mit ainem Fingerbiß betreffend“, wobei Verklagter angibt, Kläger habe ihm „mit dem Finger in das Maul (vermuthlich selbiges aufzureißen) gegriffen“; „aine Schwiegermutter zur Thür hinausstossen“; „ainem Spielmann beim Hals wirgen und sein Geigen zerschlagen“ („vor die Geigen verglichner Massen 45 fr.“); „ainer Schwägerin starken Armstraiß zuefügen und ihren Mann noch dazu Herausfordern zum Raufen“ — 1 \mathcal{R} dl.; „ain redo Hundstaschen haiffen und dagegen ainen Maulstraiß ausgeben“ 34 fr. 2 hl.

Wir werden den logischen Zusammenhang nicht alteriren, wenn wir hier die Fälle über „groben Unfug“ und „nächtliche Ruhestörung“ anschließen, obwohl diese schon theilweise in die „Polizeiordnung“ hinüberreichen. Da aber die Strafrechts- und die polizeilichen Uebertretungsfälle damals einem und demselben Richter, nämlich dem Pfleger, überwiesen waren, so sind sie nicht ganz von einander zu halten, obwohl wir später auf die ausschließlichen „Polizeiverordnungen“ übergehen werden.

Beim Kapitel „grober Unfug“ treffen wir in erster Linie abermals mit jenem Schlängl von einem „Lehrling“ zusammen, dem wir oben schon vor Gericht begegneten, wie er mit dem „Trummelschlager Minöder“ eine unliebame Begegnung hatte, jetzt aber eines noch weit größeren Aergernisses angeklagt ist, nämlich wegen „veriebter Ungebühr mit schutzen und schwenken auf einem Hochwasser Steg“, wie es im Betreff heißt. Der Vorgang ist kurz folgender: „zur Sommerzeit“ 1685 waltete „ain gesammte Gemein“ zu „St. Georgens Gotteshaus“ nach Ron, und als sie alle nun auf dem ohnedies ziemlich schwanke Saalach-Steg waren, bemetzte dieser „Lehrling“ wahrscheinlich die schilliche Kengstlichkeit und Zaghaftigkeit der Wanderer, um sich einen Spaß zu machen: er hat sich, sagt die Anklage „fröventlich angemast, auf dem Roner-Steg also zu schutzen und zu schwenken, daß etlich darauf geweste Personen in Föcht und Gfähr des Abfallens gestanden“, und „wiewollen hiedurch thaimen nichts widerfahren“, erhielt der Bösewicht dennoch „Ver-

¹¹⁾ Eine andere — so zu sagen offizielle — Rauferei entstand im gleichen Jahre (1715) als beim Exercieren der „Bürgerchaft“ (Landfähuler) die Zuchbauer ihren Spott trieben.

weis" und „1 Tag Feinmaß" mit Androhung der Eifen für ein anderes Mal.

Gehe wir nun über diese Vergehen des „groben Unfugs" und der „nächtlichen Ruhestörung" uns des weiteren verbreiten, möchten wir nicht unterlassen, auf 2 besondere Punkte hierin aufmerksam zu machen, nämlich daß die „nächtliche Ruhe" nicht nur im Burgfrieden der Stadt, sondern auch außerhalb der Mauern, ja im ganzen Gerichtsbezirk gewahrt werden sollte; man wollte nicht „Scheinmenschen" erziehen und haben, sondern wirklich innerlich und aufrichtig gesittete Charaktere — das war die Intention. Und der 2. Punkt ist der, daß wir hierbei, wenigstens in den ersten Jahren unserer Periode, noch vielfach Leute finden, die den Degen tragen, auch solche aus den untersten Ständen. — Einige Beispiele werden uns eingehender unterrichten.

1685 werden 2 „Handwercksgesellen", weil sie sich beim Kaltwirth zu Jager „bezecht gemacht", alsdann „miteinander zu greinen und auf offner Gassen umzetholtern und vielfeltig Inuszschreien angefangen", mit Verweis bestraft und noch eigens, „weillen dann auch eilich malen sakramentiert und Gott gelestert", 3 Stunden „in öffentlicher Schandfaullen Andern zum Abscheich" gestelt; ein Knecht wird 1685, weil er „nach Petteitthen" (Ive Maria-Rünten) noch „auf der Gassen" Speltakel macht, bestraft, obwohl er angibt, so „bezecht" gewesen zu sein, daß er nichts weiß — also auch damals schon die immerwiederkehrende vage Entschuldigung. — Zwei Schreiber und ein „Padjung" wurden wegen „nächtlichen Auslaufens", indem sie zur Nachtzeit „aus der Stadt gangen" und im Dorfe Türgg mit „Inuszschreyn Ungelegenheit gemacht" und noch dazu einen Knecht, wie er über das Feld „friedliebent" nach Hause gehen wollte, „pluetrüchtig" geschlagen, à zu 1 \mathcal{R} dl. und wegen „zugefügter Pluetrunst" noch zu 2 fl. 30 kr. „Arztlohn" und „Schmerzensgeld" verurtheilt; — „wegen nächtlichen Umholtern in der Trunkenheit und Inuszschreyn in der Nonnerau", heißt es in einem andern Verhör; — „wegen bloßen Inuszschreyn auf der Gassen — dieses veriebten schlechten rumors willen" erhielt ein Angeklagter im Jahre 1700 2 β dl. Strafe; — „einen solchen Tumult verleben, daß theils schon zur Ruh gelegene Bürger und andere wieder aufstehen und was gesehen sehe, zuesehen mießen", heißt es im Tenor eines anderen Verhöres, „nächtlich veriebte Raupperery", ein anderer Ausdruck. — 2 „Thurnerg'sölln", so erzählen die Gerichtsprotokolle von 1685, begaben sich von Reichenhall nach Leisendorf, wollten aber dort ohne Degen nicht erscheinen und entlehnten also einen solchen; der Eine trug ihn am Hintz, der Andere am Heimmarsch stolz an seiner Seite. Leider aber verlor Letzterer ihn und wurde dafür zu 1 fl. 15 kr. Schadenersatz, „innerhalb 4 Wochen zu bezahlen", verurtheilt. Also war auch obrigkeitlich noch das Tragen von Degen erlaubt. 1699 kam ein lediger Schmiedegessele dem Hans Mayr „Nachts fürs Haus" und forderte ihn mit „redo Hundsfotibesehlung" heraus, wobei er, weil Mayr nicht erschien, mit bloße in Degen herumfuchtelte, denn „gehe auf den Säbel nicht hinab, aber auf die Feist", rief Mayr zum Fenster herab und der Aufseher wieder zurück hinauf: „bin kein Bauer, die mit Feisten schlagen". Also eine gewisse Idee der Mitterlichkeit haftete dem Degen noch immer an, wenn auch nicht mehr die frühere Bedeutung als Attribut der Autorität. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, be-

sonders zur Zeit des spanischen Erbfolgekriegs 1701 u. ff., soll das allgemeine Degentragen verboten worden sein, allein das Verbot fand wenig Beachtung, denn 1701 trug der Schreiber D. noch im Wirthshaus und „auf der Gassen" einen Degen und 1709 noch verlagte Bierbräuer Käserer einen Schreiber und einen „Thurnerg'sölln", die, weil er ihnen zwischen 11 und 12 Uhr Nachts „keinen Trunk mehr geben", ihre Degen „gebleßt" mit der Drohung, „er soll sich weiter scheren, oder sie wollen ihm seine Wamppen kleiner machen". Allerdings hatte Käserer die Degenträger vorher ungemein respektwürdig angesprochen: „Sammägen schertz Euch aus meinem Hans." 1715 wurde einem Schreiber bei einem Geräufe sein Degen abgenommen. Auch der Schreiber beim Kloster- und Hofmarktgericht St. Zeno, eines Schneiders Sohn, trug den Degen, und noch 1720 sagt Einer gesprächsweise zu seinem Kollegen: „Degen sind dem Vernehmen nach abgeschafft, hütet Euch also zunal von Verhütung von Ungelegenheiten mit den hier einquartierten Grenadieren." Aber auch 1722 noch griff ein fremder Drechsler-gessele im Hause des Reichenhaller Drechslermeisters „an den Degen", und 4 Studenten haben im gleichen Jahre auf der Straße mit dem Degen eine „Kauferei veriebt". — Um nun jetzt auf die ausschließliche Polizeiordnung überzugehen, müssen wir zuerst von der Gewerbeordnung sprechen. (Fortsetzung folgt.)

Recensionen und Notizen.

„Das höhere katholische Unterrichtswesen in Indien" von Sigismund Freiherrn von Bischoffshausen. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1897.

Vorliegende Schrift, die besonders die Befehlung der Brahmanen ins Auge faßt, sucht die Frage zu beantworten: Wie kann Indien katholisch werden? Der Ertrag der Schrift wird zur Förderung des Werkes der Brahmanenbefehlung verwendet. Wenn die Brahmanen, welche Christen werden, auch in Zukunft sich dazu verstehen, kein Fleisch und keine geistigen Getränke zu genießen und keinen Verkehr mit den Sudras zu pflegen, so machen wir keine Schwierigkeit, sie als Brahmanen anzusehen und mit ihnen zu verkehren. Warum soll es ebenso gut, wie es unter den Brahmanen eine Sekte gibt, welche Schiwa und eine andere, welche Wischnu anbetete, nicht auch Brahmanen geben, die Jesus Christus anbeten? sagt Kamajubba Har, ein heidnisch-brahmanischer Advokat in Madura. Die Kastengliederung ist in Indien dadurch gegeben, daß die indischen Arier die Völker dravidisch-mongolischen und chamitischen Ursprungs unterjochten. Im Schooße der Eroberer erlangte der erblich gewordene Stand der Priester und Gelehrten, der sein arisches Blut reiner erhalten hatte, das moralische Uebergewicht über die weniger rein erhaltenen Klassen der Fürsten und Krieger, Schatrija, und die der Ackerbauer, Waissja, während die unterworfenen dravidischen Stämme als Sudras und die chamitischen Ureinwohner außerhalb der Kasten als Varias die untere und unterste Schichte des gesellschaftlichen Gebildes ausmachten. Die Priesterkaste sind die Brahmanen. Man schätzt ihre Zahl in Indien auf 25 Millionen. Wenn die Brahmanen sich bekehren würden, wäre es um das alte Hindustan geschehen, es würde katholisch. Der hl. Franz Xaver, der Tausende von Indern taufte, hat nur einen einzigen Brahmanen bekehrt. Heute zählt das große Jesuitencolleg zu Trifschinopoli 1200 Brahmanen unter seinen Schülern. Trotzdem ist von keinen großen Erfolgen die Rede. Im September 1894 haben die ersten drei Brahmanen in diesem Colleg das Sakrament der Wiedergeburt empfangen, und zu dieser Stunde gibt es zwölf katholische Brahmanenfamilien. Mögen die Hilferufe der Missionäre nicht ungehört verhallen! Eine zunächstliegende Unterstützung besteht in dem Ankauf dieser Schrift u. möglichster Verbreitung derselben in Bekanntenkreisen. Dr. Herbeck, Schönsee.